Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1897

32 (7.8.1897)

Visual Library

Grossh. Bad. Chem.-techn.
Prüfungs- u. Versuchs-Anstalt

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landesgewerbehalle und der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pf. die halbe Petitzeile.

30. Band. Nr. 32. Karlsruhe. 7. August 1897.

Inhalt: S. 405 bis 416. Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen durch Lehrlinge, Angestellte und Arbeiter. — Gerichtliche Entscheidungen über unlauteren Wettbewerb. — Fürsorge für Lungenkranke. — Anstrich von Häuser-Façaden. — Goldlack für Weißblech. — Besuch der Landesgewerbehalle im Monat Juli. — Unsere Musterzeichnung. — Deutscher Mechanikertag. — Bei der Landesgewerbehalle eingegangene illustrirte Preiskourante. — Neues in der Bibliothek der Landesgewerbehalle. — Anzeigen.

Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen durch Lehrlinge, Angestellte und Arbeiter.

Von Dr. Karl Schäfer. *

o Das Reichsgericht hat sich im Monat März d. J. zum ersten Mal mit einem Fall wegen Verletzung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zu befassen gehabt. Die öffentliche Strafklage richtete sich gegen den Lehrling eines Geschäftes, der durch einen Dritten veranlaßt worden war, aus den Handelsbüchern seines Prinzipals Ziffern über die persönlichen Jahresausgaben desselben und den am Jahresschluß verbliebenen Bruttogewinn des Geschäftes mitzutheilen. Der Dritte hatte von jenen Mittheilungen in einer öffentlichen Versammlung Gebrauch gemacht, und zwar in einer Weise, welche dem betreffenden Geschäftsinhaber nicht gerade vortheilhaft war, ja sogar mit Rücksicht auf die seitens seiner Arbeiter begehrte Lohnerhöhung und deren Verweigerung den Geschäftsinhaber öffentlich brandmarken sollte. Wegen dieser Handlungsweise wurde durch den Geschäftsinhaber bei Gericht Strafanzeige nach § 9 des Reichsgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gestellt. Der betreffende Lehrling wurde mit dem Dritten in Untersuchung gezogen und beide vor dem Landgericht Berlin zu Strafe verurtheilt. Gegen das Strafurtheil wurde Revision eingelegt, die hier an's Reichsgericht ging, wie dies im Gesetz selbst vorgesehen ist. Das Reichsgericht stellte fest,

* Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers (Kiefersfelden bei Kufstein) gestattet.

daß das Bedürfniß eines gesetzlichen Schutzes auch für speziell kaufmännische Geheimnisse, die mit dem eigentlichen Gewerbe- und Fabrikbetrieb nicht in unmittelbarer Beziehung stünden, auch einen technischen Charakter nicht besäßen, nach den Verhältnissen zahlreicher Geschäfte anzuerkennen sei, so daß z. B. ein Geschäftsinhaber durch die bloße Mittheilung seiner Kundenliste oder eines von ihm gestellten Submissionsoffertes an dritte Personen geschädigt werden könne. Es ließe sich also von „Geschäftsgeheimnissen" und Verletzung solcher überall da sprechen, wo etwas der Geschäftsgebahrung eines Kaufmannes Eigenthümliches bestehe und wider dessen Willen offenbart werde, was in anderen Geschäftskreisen nicht bekannt sei und deßhalb auch nicht zur Anwendung komme. Ein Lehrling, Arbeiter oder Angestellter eines Geschäftes habe, solange er im Geschäft thätig sei, über alle Vorgänge, die im Geschäfte sich ereignen und deren Bekanntwerden aus irgend einem Gesichtspunkt mißlich für den Geschäftsinhaber sein könnte, zu schweigen. Seien derartige Geheimnisse dem Lehrling oder Angestellten anvertraut oder ihm vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich geworden, so trete öffentliche Strafe ein, wenn sie noch während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbes oder der Schadenszufügung ohne Wissen und Willen des Prinzipals an andere mitgetheilt wurden (§ 9 Abs. 1 Ges. gegen unlaut. Wettbew.). Aber auch noch nach Ablauf des Dienstverhältnisses sei Strafe nicht ausgeschlossen, wenn durch eine gegen das Gesetz und die guten Sitten verstoßende Handlung Kenntniß von dem Geheimniß erlangt, solches zu Wettbewerbszwecken unbefugt an andere mitgetheilt und so dessen Verbreitung veranlaßt wurde. Ist die Mittheilung des Geschäftsgeheimnisses vom Lehrling oder Angestellten noch während des rechtlichen Bestehens des Dienstverhältnisses an andere unbefugt geschehen, so braucht sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht worden zu sein; es erscheint hier für die öffentliche Strafbarkeit der Handlung die Thatsache als ausreichend, daß der Mittheilende die Absicht hatte, durch die Mittheilung dem Geschäftsinhaber aus irgend einem Grunde (Rache, Bosheit) Schaden zuzufügen. Da, wo die Strafbarkeit der gemachten Mittheilung durch das Vorhandensein der Absicht des Wettbewerbes im Gesetze bedingt ist, können nach Ansicht des Reichsgerichtes nur solche Geschäftsgeheimnisse als Gegenstand des Verrathes in Betracht kommen, welche wenigstens nach Vorstellung des Mittheilenden für den Wettbewerb sich überhaupt eignen, wogegen in Fällen, bei denen es sich lediglich um Verrath von Geschäftsgeheimnissen zum Zwecke der Schadenszufügung handelt, all' und jede Art von Geschäftsgeheimniß verwerthbar

erscheint, sollte es sich auch zu Wettbewerbszwecken nicht eignen. Der beabsichtigte Schaden braucht nach reichsgerichtlicher Anschauung hier nicht lediglich ein Vermögensschaden zu sein, sondern kann auch die Schädigung der Person z. B. der geschäftlichen Ehre 2c. zum Gegenstand haben. Es ergibt sich auf Grund dieser Unterscheidung des Zweckes, der sich mit der Offenbarung der unbefugten Mittheilung verbindet, daß „Geschäftsgeheimnisse", von Betriebsgeheimnissen rechtlich unterschieden, auch rechtsbegrifflich allgemeiner zu fassen sind. Sie beziehen sich wesentlich auf den kaufmännischen Verkehr, aus dem sie entspringen und entbehren des technischen Charakters des Betriebsgeheimnisses.

Nach dieser allgemeinen Begriffsauffassung läßt sich nach Anschauung des Reichsgerichtes jedes dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe angehörige Geheimniß als Geschäftsgeheimniß im Sinne von § 9 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb erklären, sofern es nur vermöge des Dienstverhältnisses beziehungsweise Lehrverhältnisses dem Lehrling, Angestellten oder Arbeiter zugänglich geworden ist. Jedes dieser Geheimnisse habe unter dieser Voraussetzung Anspruch auf öffentlichen Schutz. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, trägt das Reichsgericht in seinem Urtheile vom 2. März 1897 kein Bedenken, alle Gegenstände unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses zu stellen, an deren Geheimhaltung gegenüber einem größeren Personenkreis der Geschäftsinhaber bei seinen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten ein erkennbares Interesse an den Tag legt. Daß hierher auch die Handelsbücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen mit ihrem diskreten Inhalt zu rechnen sind, obwohl sie Geheimnisse im technischen Sinne nicht enthalten, hält das Reichsgericht für zweifellos. In den Handelsbüchern 2c. komme eben in Zahlen und Ziffern die Geschäfts- und Vermögenslage des Kaufmanns voll zum Ausdruck, es gebe sich aus ihnen die Individualität des Geschäftes in scharfen Zügen zu erkennen; zugleich hingen geschäftliche Stellung und geschäftliches Ansehen an den aus den Handelsbüchern sich ergebenden Resultaten der geschäftlichen Thätigkeit des Besitzers. Es greife deßhalb eine unbefugte Preisgabe des Buchgeheimnisses an Dritte in die Sphäre ein, die der Kaufmann geheimzuhalten ein berechtigtes Interesse habe. Der geheime geschäftliche Charakter der Handelsbücher ergibt sich aber nach Ansicht des Reichsgerichtes auch aus dem Umstand, daß solche im Prozeß nicht allgemein der Gegenpartei zugänglich und dem Gerichte nur insoweit offen zu legen sind, als es sich um die Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung handelt. Nicht aber jede in die Handelsbücher eingetragene Thatsache habe deßhalb schon Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen mißbräuchliche Weiterverbreitung. Diese Frage

sei lediglich von Fall zu Fall nach dem Charakter der Eintragung, dem Zeitpunkte und den Umständen ihrer Offenbarung zu beantworten. Was indeß die in Handelsbüchern eingetragenen Jahresabschlüsse angehe, so stellten sich solche Abschlüsse als öffentlich zu schützende Geschäftsgeheimnisse dar. Mittheilung von Jahresabschlüssen aus Handelsbüchern an dritte Personen in der Absicht der Schädigung des Geschäftsinhabers oder zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht, sei den Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten eines Geschäftes nicht gestattet und strafbar. In dem Eingangs erwähnten Fall hob das Reichsgericht das verurtheilende Erkenntniß zu Gunsten der beiden Angeklagten auf und ordnete unter Zurückverweisung der Sache an das Landgericht Berlin eine anderweite Verhandlung und Entscheidung an, damit näher festgestellt werde, ob die aus den Handelsbüchern bekannt gegebenen Zahlen in ihrem Zusammenhalt wirklich den Charakter der Mittheilung eines Geschäftsgeheimnisses in sich schließen. Es wäre dies nach Ansicht des Reichsgerichtes der Fall, wenn sich aus den mitgetheilten Zahlen der „Jahresreinertrag" des Geschäftes entnehmen ließe, dagegen nicht der Fall, wenn sich aus ihnen nur eine Differenz aus der Brutto-Einnahme und -Ausgabe ergäbe und diese Differenz nach den Umständen des Falles so sehr in's Gewicht fiele, daß hierdurch der preisgegebenen Mittheilung der Charakter des Geschäftsgeheimnisses wiederum entzogen würde. Die Mittheilung von bloßen Differenzzahlen, aus denen Brutto- und Netto-Einnahme erst berechnet werden müßten, könne aber nicht als Verrath von Geschäftsgeheimnissen erachtet werden.

Man dürfte in der That darauf gespannt sein, wie die Berliner Strafkammer des Landgerichtes, nachdem sie von neuem den Fall zur Beurtheilung erhält, nunmehr in der Sache entscheidet; nach der Intention des Reichsgerichtes wäre nach dem oben Ausgeführten wohl Freisprechung der Angeklagten zu erwarten.

Gerichtliche Entscheidungen über unlauteren Wettbewerb.

(Fortsetzung.)

Konkurrenzklausel in Kaufverträgen. Ein Holz- und Kohlenhändler hatte sein Geschäft nebst Aktiven und Passiven verkauft und sich dem Käufer gegenüber verpflichtet, in fünf Jahren weder direkt noch indirekt in einem Umkreise von einer Meile ein gleiches Geschäft zu gründen, oder an einem solchen theilzunehmen. Für Zuwiderhandlung waren 6000 M. Konventionalstrafe festgesetzt. Als nach einiger Zeit die Ehefrau des Verkäufers in derselben Straße ein gleiches Ge-

schäft eröffnete, klagte der Käufer auf Zahlung einestheils der Konventionalstrafe und darauf, daß dem Beklagten jede Thätigkeit für das Geschäft seiner Frau oder ein ähnliches Geschäft untersagt wurde, mit der Begründung, daß die Ehefrau nur eine vorgeschobene Person in diesem Falle sei. Das Reichsgericht erkannte nur auf Zahlung der Konventionalstrafe, indem es ausführte, daß mit der Zahlung der Strafe der Vertrag erledigt sei und folglich nun der Kläger nicht auch noch Vertragserfüllung neben der Strafe verlangen könne.

Der Inhaber eines Düsseldorfer Manufakturwaaren-Geschäftes hatte die Bestände der in Konkurs gerathenen Herrenkleider-Firma „Welthaus Ernst August Steinberg" angekauft, nachdem der Konkursverwalter den Ausverkauf hatte ankündigen lassen. Er miethete auch das Geschäftslokal der bankerotten Firma und erließ dann große Annoncen des Inhaltes „Konkurswaaren-Ausverkauf der Firma Welthaus August Ernst Steinberg". Dieserhalb wurde er infolge einer Anzeige seiner Konkurrenten wegen unlauteren Wettbewerbes zu 300 M. Geldstrafe verurtheilt.

Ein Marienburger Kaufmann inserirte, daß er wegen Auflösung des Geschäftes zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkaufe. Auf Befragen mußte er zugeben, während der Ausverkaufszeit für ca. 100 M. Waare neu bezogen zu haben. Die Vertheidigung führte an, daß solches statthaft sei, indem sich ein Waarenlager überhaupt nicht ausverkaufen ließe, wenn einzelne Artikel nicht ergänzt werden. Das Gericht entschied aber, daß eine derartige geschäftliche Manipulation nicht mehr als ein Ausverkauf gelten könne, und verurtheilte den betr. Kaufmann zu 15 M. Geldstrafe event. drei Tagen Gefängniß. Bisher sind in gleichen Fällen aus den Gründen der Vertheidigung zumeist Freisprechungen erfolgt.

Von der Danziger Berufungsstrafkammer wurde ein Auktionator wegen unlauteren Wettbewerbes zu 50 M. Geldstrafe verurtheilt. Der Sachverhalt war folgender. Der Angeklagte hatte inserirt, daß er im Auftrage eines dortigen Rechtsanwaltes den Nachlaß eines Herrn P. versteigern werde, als Kleiderstücke, Diverses; hierbei war eine lange Reihe von einfachen und eleganten Möbeln angefügt, sodaß es schien, alle diese Möbel stammten aus dem Nachlaß her. In Wirklichkeit bestand aber der Nachlaß aus alten Kleidern, die 9 M. brachten. Die Möbel gehörten dagegen dem Angeklagten und zu den sogenannten „Auktionsmöbeln", bei denen der billige Preis allerlei Fehler ausgleichen muß. Der Angekagte bestritt, daß die Möbel ihm gehört hätten, sie entstammten vielmehr einem anderen Nachlasse. In dem Auktionsbuche, das der Angeklagte zu führen verpflichtet war, war von diesem Nachlaß nichts

bemerkt. Der Gerichtshof nahm als unzweifelhaft an, daß die Möbel aus keinem anderen Nachlasse herrührten und verwarf die Berufung gegen das anfangs genannte Urtheil, da aus der ganzen Form des Inserates hervorgehe, daß ein besonderes günstiges Angebot in unerlaubter Weise hier vorliege.

Für alle Gewerbetreibenden ist folgende Anwendung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb wichtig. § 7 des Gesetzes besagt, daß wer unwahre Behauptungen über das Erwerbsgeschäft eines anderen verbreitet, die geeignet sind, dasselbe zu schädigen, mit Geldstrafe oder Gefängniß bestraft wird. Ein Berliner Buchdruckereibesitzer wurde auf Grund dieses § zu 500 M. Geldstrafe oder 50 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil er durch ein Zirkular in wahrheitswidriger Weise die Nachricht verbreitet hatte, daß das neu begründete Geschäft seines früheren Compagnons aufgelöst sei. (Schluß folgt.)

Fürsorge für Lungenkranke.

Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig (Hospitalstraße 10) hat gleichzeitig mit ihrem letzten Jahresberichte zwei Schriftchen versandt, die in immer weiteren Kreisen Anklang zu finden scheinen.

Die „Belehrung über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht und Mahnung zu deren Behandlung" und die „Rathschläge für Lungenkranke" sind auch wirklich geeignet, die im Volke noch völlig mangelnde Kenntniß der Hauptregeln einer naturgemäßen Gesundheitspflege zu verbreiten. In einer leicht verständlichen Sprache und durchaus knappen Form geschrieben, wollen sie dazu beitragen, daß die Lungenschwindsucht, diese furchtbare Volkskrankheit, rechtzeitig erkannt, daß die nöthigen Schritte gethan werden, die zur Einleitung des Heilverfahrens nöthig sind, und daß schließlich die in einer Lungenheilanstalt erzielten Erfolge später nach der Entlassung nicht durch unzweckmäßige Lebensweise wieder in Frage gestellt werden. Sie geben in allen diesen Fragen praktische Fingerzeige.

Verschiedene Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten haben die Schriftchen bezogen; Aerzte vertheilten sie unter ihre Kranken. Krankenkassen suchen durch ihre Verbreitung zur rechtzeitigen Erkenntniß der Tuberkulose beizutragen, größere Arbeitgeber förderten durch ihre Vertheilung das Wohl ihrer Angestellten.

Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter ist gern bereit, Interessenten ein Exemplar der beiden Schriftchen gratis und franko zuzuschicken. Größere Quantitäten gibt sie zum Kostenpreis ab.

(Aus „Die Arbeiter-Versorgung".)

Anstrich von Häuser-Façaden.

Der Anstrich von Häusern verfolgt in der Regel zwei Hauptzwecke. Einerseits soll derselbe die Stoffe, aus denen der Bau hergestellt ist, gegen die Einflüsse der Witterung schützen, andrerseits soll er gleichgestimmte oder auch verschiedenartige Töne herstellen, durch welche die Konstruktions- und Dekorationstheile hervorgehoben werden, wodurch eine unserem Schönheitssinn entsprechende Wirkung hervorgebracht wird. Nächstdem soll der Façadenanstrich dem Gebäude einen gewissen Ausdruck, ein Gepräge verleihen. Entsprechender Anstrich gibt dem Gebäude Leben und Reiz und wirkt auf unser Auge fesselnd und angenehm. Er kann ein Haus scheinbar vergrößern, es freundlich anziehend machen, den Beschauer in anmuthiger Weise fesseln. Willkürliche Farbenwahl für den Façadenanstrich kann hingegen die architektonische Wirkung vollständig zerstören, das Gebäude scheinbar verkleinern, es düster, unfreundlich machen und verletzt oft den Schönheitssinn des Beobachters. Die Wahl der Farben ist daher von großer Wichtigkeit, da ein Fehlgriff die ganze Wirkung einer noch so kunstrecht projektirten Façade ganz oder zum Theil zerstören, sowie umgekehrt die Konstruktion der Façade durch eine richtige Wahl der Farben viel an ihrem Aeußern gewinnen kann.

Es ist bekannt, daß, je heller ein Gegenstand, derselbe desto deutlicher aus der Ferne erkennbar ist; alle hellen Farben, namentlich Weiß, Gelb und Roth fallen mehr in das Auge als dunkle und besonders als das Blau, Braun, Grün 2c. Helle Anstriche rücken die Gegenstände scheinbar näher und lassen sie größer erscheinen. Der Anstrich der meisten neuen Häuser ist entweder zu hell oder zu düster. Das Hervorheben der Dekorations- und Konstruktionstheile, wie Gesimse, Vorsprünge, Konsolen und Figuren, wird meistens nicht beachtet, und der in helles Grün oder Dunkelbraun eingetauchte Pinsel der Façadenmaler wird sowohl für die unteren, als auch für die Flächen des obersten Stockwerkes verwendet. Oft stellen wir uns beim Beschauen einer in dieser Weise zugerichteten Façade die Frage, zu welchem Zwecke eigentlich die reiche und oft sehr kostspielige Ausschmückung, die mannigfaltigen Ornamente und Figuren, ausgeführt wurden, da doch der eintönige, manchmal durchaus unentsprechende Anstrich diese Schönheiten unserem Auge vollständig entzieht? Um wie viel günstiger würde sich beispielsweise der Anstrich einer Façade zeigen, wenn derselbe je durch ein oder zwei Stockwerke in einem andern Tone oder auch Farbe ausgeführt würde. In diesem Falle ermüdet nicht das Auge beim Bewundern des Bauwerkes, die Gesimse und Dekorationen kommen mehr zur Geltung und das Ganze macht einen freundlichen Eindruck.

(N. Erf. u. Erfahr. d. Bad. Baugewerks-Ztg.)

Goldlack für Weißblech.

Man zerreibt in einer Porzellanschale 50 Gramm krystallisirtes essigsaures Kupferoxyd zu ganz feinem Pulver, worauf man es, auf einem flachen Teller ausgebreitet, an einem warmen Orte aufbewahrt, wobei sich das Krystallwasser und ein Theil der Essigsäure verflüchtigt. Das nunmehr hellbraun gewordene Pulver wird in der Reibschale mit Terpentinöl angerieben und demselben darauf 150 Gramm auf 70° C. erwärmter fetter Kopallack zugesetzt, unter beständigem Umrühren. War das Kupferoxyd gut verrieben, so hat es sich während des Umrührens in 1/4 Stunde ziemlich gelöst und man füllt den Lack nun in eine Flasche, die man unter wiederholtem Umschütteln einige Tage an warmem Orte aufbewahrt. Der Lack wird gleichmäßig auf das Blech aufgetragen und letzteres zum Trocknen in einen Trockenofen gebracht. Je nachdem die Erwärmung eine schwache oder stärkere ist, kommen auch die Farbentöne zum Vorschein, zunächst entsteht eine grünliche Färbung, die bei stärkerem Erhitzen in gelbe und dunkelgelbe Goldfarbe, dann in Orange und schließlich in eine röthlichbraune Nüance übergeht.

Die Farben zeigen Beständigkeit gegenüber dem Tageslicht, was den mit englischem Goldlack verfertigten Blechen abgeht und übertreffen letztere an Feuer. Die Festigkeit des Ueberzugs richtet sich nach der Güte des verwendeten Kopallackes, war derselbe wie er sein muß, so läßt sich das lackirte Blech pressen und in jede Form biegen, ohne Gefahr für den Ueberzug. Die Bildung der Goldfarbe beruht darauf, daß das Kupferoxyd in Kupferoxydul umgewandelt wird und je mehr Sauerstoff dem Kupfersalz durch Erwärmen entzogen, um so dunkler wird die Farbe. Will man dem Lack einen grünen Ueberzug schaffen, so ist ein fünfmaliges Ueberziehen erforderlich, der folgende Anstrich ist immer erst auszuführen, wenn der vorhergehende trocken ist, auch darf in diesem Falle der Ueberzug nur in gelinder Wärme getrocknet werden.

(Gewerbefr.)

Besuch der Landesgewerbehalle im Monat Juli.

Besuch der Ausstellung . . . . . 2068 Personen.

Die Bibliothek und Vorbildersammlung blieben wegen des statutengemäß stattfindenden Sturzes während des Monats Juli geschlossen.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 32 enthält Abbildungen von Klavierstühlen; entworfen an der Gr. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.

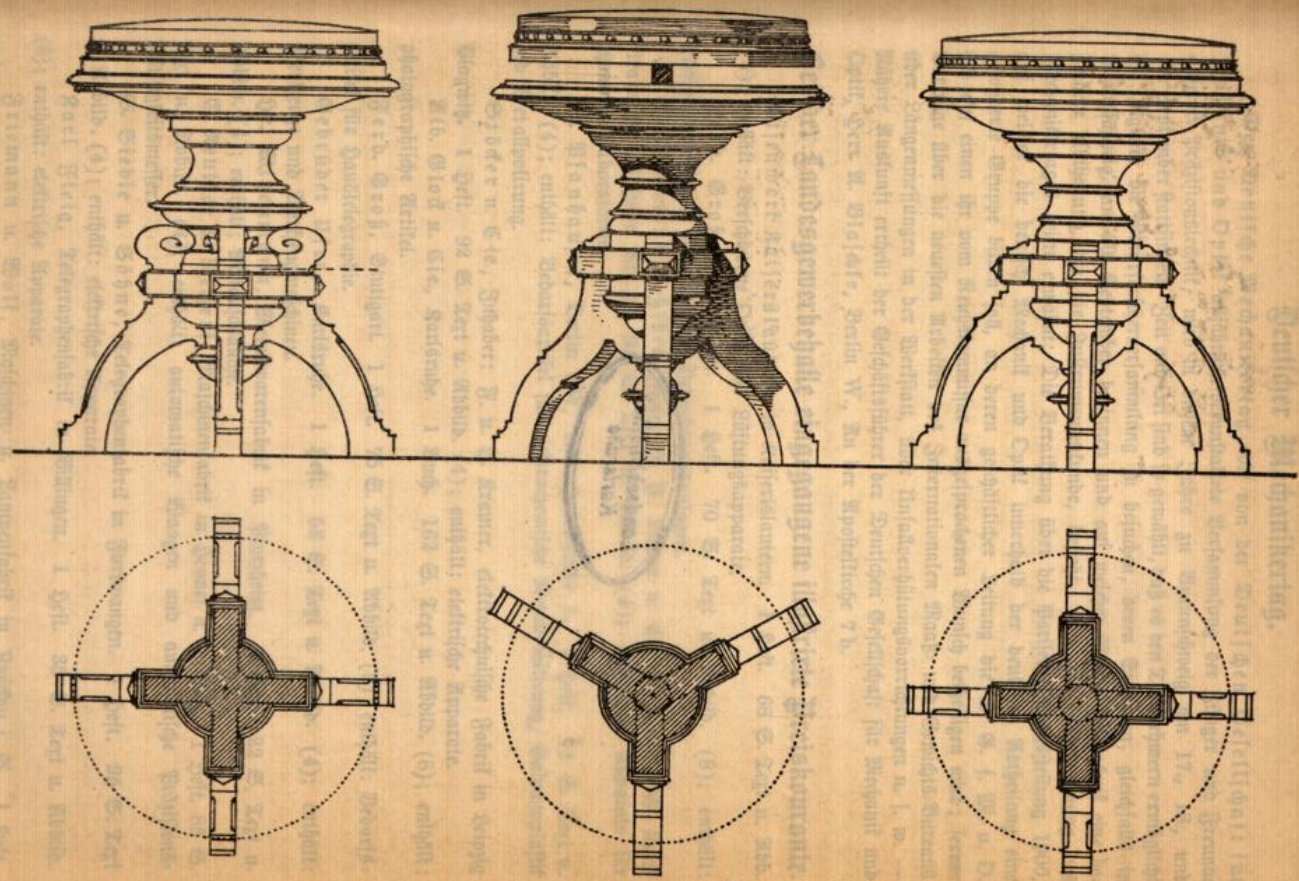

Klavierstühle.

Entworfen an der Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung 1897 Nr. 32.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Deutscher Mechanikertag.

Der Deutsche Mechanikertag, die von der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik alljährlich veranstaltete Versammlung der Jünger und Freunde unserer Präzisionstechnik, wird in diesem Jahre zu Braunschweig am 17., 18., und 19. September stattfinden. Zeit und Ort sind so gewählt, daß es den Theilnehmern ermöglicht ist, zugleich die Naturforscherversammlung zu besuchen, deren Sitzungen, gleichfalls in Braunschweig, am 20. September beginnen und auf welcher für die Feintechnik eine besondere Abtheilung, die für Instrumentenkunde, besteht. Aus der Tagesordnung des Mechanikertages seien erwähnt: Die Berathung über die Pariser Weltausstellung 1900, auf welcher die deutsche Mechanik und Optik innerhalb der deutschen Abtheilung eine gesonderte Gruppe bilden soll, an deren geschäftlicher Leitung die D. G. f. M. u. O. sich auf einen ihr vom Reichskommissar ausgesprochenen Wunsch betheiligen wird; ferner Vorträge über die neuesten Arbeiten des Internationalen Maaß- und Gewichts-Bureaus über Längenmessungen in der Werkstatt, über Unfallverhütungsvorrichtungen u. s. w. — Nähere Auskunft ertheilt der Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik, Herr A. Blaschke, Berlin W., An der Apostelkirche 7 b.

Bei der Landesgewerbehalle eingegangene illustrirte Preiskourante.

Eisenwerk Kaiserslautern in Kaiserlslautern. 1 Heft. 68 S. Text u. Abb. (4); enthält: Verschiedene Oefen und Lüftungsapparate.

Ferd. Groß in Stuttgart. 1 Heft. 70 S. Text u. Abbild. (8); enthält: Installationsartikel für elektrische Beleuchtungsanlagen.

Dr. Hermann Rohrbeck Firma J. F. Luhme u. Cie. in Berlin NW, Karlstraße 24. 4 Hefte mit zus. 94 S. Text u. Abbild. (4); enthalten: Apparate für chemische Laboratorien.

W. Pfanhauser, Berlin SW, Alte Jakobstraße 5. 1 Heft. 73 S. Text u. Abbild. (4); enthält: Bedarfsartikel für elektrochemische Metallplattirung, Galvanoplastik nd Metallpolirung.

Stöcker u. Cie., Inhaber: F. u. H. Kramer, elektrotechnische Fabrik in Leipzig Plagwitz. 1 Heft. 92 S. Text u. Abbild. (4); enthält: elektrische Apparate.

Alb. Glock u. Cie., Karlsruhe. 1 Buch. 162 S. Text u. Abbild. (8); enthält: photographische Artikel.

Ferd. Groß, Stuttgart. 1 Heft. 75 S. Text u. Abbild. (8); enthält: Bedarfsartikel für Haustelegraphie.

Gebrüder Ufer, Karlsruhe. 1 Heft. 53 S. Text u. Abbild. (4); enthält: Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Hr. Witzenmann, Metallwarenfabrik in Pforzheim. 1 Heft. 22 S. Text u. Abbild. (4); enthält; Metallschläuche.

C. Reuther u. Reisert, Maschinenfabrik in Hennef a. d. Sieg. 1 Heft. 85 S. Text u. Abbild. (4); enthält: automatische Waagen uud automatische Präzisions-Flüssigkeitsmesser.

S. Siedle u. Söhne, Telegraphenfabrik in Furtwangen. 1 Heft. 95 S. Text u. Abbild. (4); enthält: elektrische Apparate.

Karl Fleig, Telegraphenfabrik in Villingen. 1 Heft. 35 S. Text u. Abbild. (8); enthält: elektrische Apparate.

Friemann u. Wolf, Maschinen- u. Lampenfabrik in Zwickau i. S. 1 Heft. 30 S. Text u. Abbild. (4); enthält: Petroleum-Lampen mit künstlicher Luftzuführung für Werkstätten 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neues in der Bibliothek der Landes-Gewerbehalle.

Baukunde des Architekten. Unter Mitwirkung von Fachmännern der verschiedenen Einzelgebiete bearbeitet von den Herausgebern der deutschen Bauzeitung und des deutschen Baukalenders. (8). Berlin: Töche. 1. Bd. 1. Thl. Der Aufbau der Gebäude. 4. Aufl. 830 S. m. 878 Abb. 1895. 12 M. 1. Bd. 2. Thl. Der Ausbau der Gebäude. 4. Aufl. 768 S. mit Abbild. 1896. 10 M.

L. Abel. Die Praxis des Baumeisters. Ein Hilfsbuch bei allen Bauführungen von Wohnhäusern. 213 S. mit 106 Abb. (8). Wien: Hartleben. 1896. 4 M.

G. A. Breymann. Allgemeine Baukonstruktionslehre mit besonderer Beziehung auf das Hochbauwesen. 6. Aufl. 1. Bd. Die Konstruktionen in Stein. Bearbeitet von O. Warth. 400 S. mit 978 Abb. u. 108 Taf. Leipzig: Gebhardt. 1896. 21 M.

A. Prasch, R. Bauer und O. Wehr. Die elektrischen Einrichtungen der Eisenbahnen. 455 S. mit 275 Abb. u. 3 Taf. (8) Wien: Hartleben. 1893. 6 M.

H. Spindler. Die Unschädlichmachung der Abwasser in Württemberg. 157 S. (8). Stuttgart: Enke. 1896. 5 M.

O. Dornblüth. Gesunde Nerven. Aerztliche Belehrungen für Nervenkranke und Nervenschwache. 189 S. (8) Rostock: Werther. 1896. 2,50 M.

Nürnberg 1896. Bamberg auf der II. bayerischen Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung. Herausg. vom Gewerbeverein Bamberg. 26 S. m. Abbild. Bamberg. 1896.

K. Nathgen. Engl. Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrh. und N. Mayo-Smith und R. A. Hehl. Einwanderung und Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika und in Brasilien. 302 S. (8) Leipzig: Dumker u. Humblot. 1896. 6,80 M.

Zollabfertigung. Instruktionsbuch für die —. Herausg. im Reichsschatzamt. 115 S. (8). Berlin. 1897.

Arbeitsvergebung.

Für den Neubau der Katholischen Kirche in der Wiehre (Freiburg) sollen die Blechner- und Schieferdeckerarbeiten, sowie die Blitzableitung vergeben werden.

Zeichnungen und Arbeitsbedingungen können von **Montag den 9. d. Mts.** ab auf dem Baubüreau bei Bauführer Lurk eingesehen werden, woselbst auch Angebotsformulare zu erheben sind.

Angebote sind bei dem Sekretariat der Baudirektion in Karlsruhe spätestens bis **Freitag den 20. August, Abends 6 Uhr,** abzugeben.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Karlsruhe, den 3. August 1897.

Großh. Baudirektion.

Dr. Jos. Durm

187.2.1 vdt. Herbig.

Brückenbau.

Die Gründung und Aufmauerung der Widerlager für eine Brücke über die Nagold bei Weißenstein (Station der württembergischen Nagoldthalbahn) soll vergeben werden.

Die Arbeiten und Lieferungen umfassen:

Erdaushub 314 cbm, Herstellung von 56 lfd. m Spundwänden sammt Holzlieferung, Stampfbeton: 100 cbm;

Bruchsteinmauerwerk: 187 cbm, Vorsetzsteine: 58 qm, Sandsteinquader: 14,0 cbm, Granitquader: 3,36 cbm.

Die Bedingungen und Pläne liegen auf dem Geschäftszimmer der Großh. Wasser- und Straßenbau-Sektion Pforzheim zur Einsicht auf. Das Bedingnißheft mit Angebots-Vordruck ist von genannter Stelle gegen Entrichtung von 1 Mark zu beziehen.

Die Angebote sind spätestens bis

Samstag den 21. August l. Js.,
Vormitags 10 Uhr

an den **Gemeinderath in Dill-Weißenstein** einzureichen. 189

Gr. Bad. Staatseisenbahnen.

Für den Umbau der Bahnhofsanlagen in Bruchsal sollen als erstes Bauloos die Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten zur Verlegung des Brettener Einmündungsbogens öffentlich vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen:

die Herstellung des Bahnkörpers für zwei Gleise in einer Länge von 1,5 km mit einer Erd- und Felsbewegung von rund . . . . . 83 000 cbm,

die Anlage von Futtermauern in den Felseinschnitten 8 800 cbm,

die Böschungsanlage . . 18 000 qm,

einen zweigleisigen Tunnel von 425 m Länge im Gebiete des oberen Muschelkalks,

zwei Wegüberführungen,

zwei Bahndurchlässe, wovon einer Pfahlgründung erhält,

fünf kleinere Dohlen,

die Verlegung bezw. Neuherstellung verschiedener Weganlagen mit einer Gesammtfläche von . . . . . 5 530 qm.

Bedingungen und Zeichnungen liegen auf der Kanzlei des Unterzeichneten während der Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Die Bedingungen und Zeichnungen werden nicht abgegeben. Angebotsformulare zum Einsetzen der Einzelpreise können auf meiner Kanzlei in Empfang genommen werden.

Angebote sind bis spätestens **20. August d. Js., Vormittags 10 Uhr,** um welche Zeit die Eröffnung derselben erfolgt, verschlossen und mit der Aufschrift:

Bahnhofumbau Bruchsal,

Bauloos I: Verlegung des Brettener Einmündungsbogens

bei mir einzureichen. 181.3.2

Die Zuschlagefrist beträgt drei Wochen.

Bruchsal den 28. Juli 1897.

Der Großh. Bahnbauinspektor.

Gr. Bad. Staatseisenbahnen.

Die Anlage einer Trink- sowie einer Hydrantenleitung auf dem Holzlagerplatze der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine, ebenso die Anlage eines Hydranten bei den Oelkellern im Güterbahnhof in Karlsruhe sollen im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden.

Die Pläne, Bedingungen und Arbeitsbeschriebe, welche nicht nach auswärts verschickt werden, liegen auf der Kanzlei des Unterzeichneten, Bahnhofstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 6, zur Einsicht auf. Die Arbeitsbeschriebe werden daselbst an die Unternehmer abgegeben. Die auf Einzelpreise zu stellenden Angebote sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen spätestens bis **Samstag den 14. August 1897, Vormittags 10 Uhr,** beim Unterzeichneten einzureichen. Um diese Zeit findet die Eröffnung der Angebote statt und können die Unternehmer derselben beiwohnen. 183.2.2

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Karlsruhe, den 28. Juli 1897.

Der Großh. Bahnbauinspektor

Steinlieferung zum Rheinbau.

Die **Großh. Rheinbau-Inspektion Freiburg** vergibt mit vierwöchentlicher Zuschlagsfrist die Lieferung von ca. 16000 cbm Bruchsteinen zum Rheinbau auf die Lagerplätze und Uferbauten des Bezirks in öffentlicher Verhandlung. Angebote mit der Loosnummer und der Aufschrift „Steinlieferung" versehen sind portofrei und verschlossen bis **Mittwoch den 11. August 1897, Nachmittags 6 Uhr,** auf dem Geschäftszimmer der Großh. Rheinbau-Inspektion (Thurnseestraße 38) einzureichen.

Die Verhandlung zur Eröffnung der Angebote findet für die Loose bis einschließlich Neuenburg **Donnerstag den 12. August 1897, Vormittags ½ 9 Uhr,** im Brückengebäude bei Neuenburg, für die übrigen Loose am gleichen Tage, **Mittags 12 Uhr,** im Geschäftszimmer des Dammmeisters in Breisach statt. Maßgabend für die Vergebung ist die Verordnung vom 2. Juni 1890 „das öffentliche Verdingungswesen betr.". Die näheren Bedingungen können auf dem Geschäftszimmer der Großh. Rheinbau-Inspektion wie bei den Dammmeistern eingesehen werden. 184

Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

Für den Umbau der Durchfahrt km 242 6/7 bei der Station Schliengen soll das Eisenwerk im Gesammtgewicht von 7000 kg vergeben werden. 185

Lieferungstermin 1. November d. J.

Lusttragende Firmen lade ich ein, Angebote pro 100 kg bis **Donnerstag, den 12. d. Mts., Abends 6 Uhr,** auf meinem Bureau einzureichen, woselbst Plan und Bedingungen zur Einsicht aufliegen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Basel, den 2. August 1897.

Großh. Bahnbauinspektor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steinlieferung zum Rheinbau.

Die Großh. Rheinbauinspektion Karlsruhe vergibt die freie Lieferung von 7585cbm Deckungs- und Pflastersteine für den Ausbau der Rheinstrecke von der Achermündung bei Greffern abwärts bis zur oberen Grenze des Festungsrayons Germersheim in öffentlicher Verdingung in 31 Losen.

Die Uebernahmebedingungen mit Loseintheilung liegen auf dem Geschäftszimmer der Inspektion Karlstraße Nr. 72d, sowie bei den Dammmeistern zu Greffern, Plittersdorf und Maxau zur Einsicht auf. Ebendaselbst sind Angebotsformulare zu erhalten, mit deren Benutzung Angebote postfrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Steinlieferung" versehen, längstens bis

Samstag den 14. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen sind. 186

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Die

Eiskeller,

Eishäuser und Eisschränke,

ihre

Konstruktion und Benutzung.

Fünfte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von **E. Röthling,**

Architekt.

Mit 161 Figuren.

1896. Geheftet 3 Mark.

Vorräthig in allen Buchhandlungen, sowie in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 14. 188

Dreyfus&Mayer-Dinkel

Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.

Grosse Trockenanlage. Schwedische **Kiefern-Riemen;** amerikanische **Pitch Pine.** Nordische u. deutsche **Hobelbretter,** Kistenbretter, Leisten für Bauzwecke etc. etc.

255.52.37

Randirirrädchen und Halter

100.52.18

grosse Auswahl, billige Preise.

Fabrikation von **H. Hommel, Mainz.**

123.26.14

Metalldruckerarbeiten

jeder Art fertigt prompt und billigst

Wilh. Weiß, Blechnerei,

58.52.23. Karlsruhe i. B., Waldhornstr. 7.

23.26.15

„Protector"

3 D. R.-Patente.

Vollkommenstes Schloss für **Geldschränke** und wichtige Behälter.

Nach **offizieller** Probe auf Sicherheit gegen **Einbruch und Pulversprengung,** adoptirt für **sämmtliche** wichtigen Verschlüsse der neuen

Reichs-Haupt-Bank in Berlin.

Complette Schloss-Einrichtungen liefert die Fabrik von 28.24.14

Theodor Kromer,

Freiburg i. Bad.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.